

## **Entgeltordnung für die Benutzung des Stadtbades (Freibad & Sauna) Nauen**

Aufgrund §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 05. März 2024 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl. I/25 [Nr. 8],) in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. S. 200), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08] S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes am 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 31]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen in ihrer Sitzung am 20.05.2026 folgende Entgeltordnung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Diese Entgeltordnung gilt für Nutzer des Stadtbades (Freibad und Sauna) Nauen, Karl-Thon-Straße 20a.
- (2) Das Entgelt wird als Eintritt vom Nutzer entsprechend nachfolgendem Preisverzeichnis erhoben. Das Entgelt ist am Kassenautomaten oder an der Hauptkasse beim Betreten gegen Ausgabe eines Beleges zu entrichten. Bei Überschreitung der Nutzungszeit, hat eine Nachzahlung des Entgeltes zu erfolgen.
- (3) Für Sonderleistungen – Schwimmunterricht, Vermietungen, Nutzung der Duschen und Verschiedenes – werden entsprechend nachfolgendem Preisverzeichnis Entgelte erhoben, die ebenfalls gegen Ausgabe eines Beleges bzw. Wertchips an der Kasse/ am Kassenautomaten des Bades zu entrichten sind.
- (4) Die Karten sind gemäß Aufdruck im Rahmen der festgelegten Öffnungszeiten gültig.
- (5) Die Stadt Nauen kann auf Antrag bei Einzelveranstaltungen, die in einem besonderen öffentlichen Interesse stehen, eine gesonderte Einzelfallentscheidung in Abweichung von den Nutzungsentgelten treffen.
- (6) Schulen und Kindertagesstätten, die um bargeldlosen Einlass bitten, erhalten nach der Saison unter Angabe des Tages, Umfangs der Nutzung und der Gruppenstärke eine Rechnung. In diesen Fällen hat die aufsichtsführende Person die notwendigen Angaben in einem dafür angelegten Nachweisbuch zu dokumentieren und abzuzeichnen. Das Benutzungsentgelt ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Rechnung an die DLG Dienstleistungsgesellschaft Nauen mbH zu entrichten.
- (7) Für das Schulschwimmen gemäß Rahmenlehrplan wird bei Schulen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Nauen nach der Saison unter Angabe des Tages, des Nutzungsumfangs und der Gruppenstärke eine Rechnung an die Stadt Nauen gelegt. In diesen Fällen hat die aufsichtsführende Person die notwendigen Angaben in einem dafür angelegten Nachweisbuch zu dokumentieren und abzuzeichnen. Das Benutzungsentgelt ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Rechnung an die DLG Dienstleistungsgesellschaft Nauen mbH zu entrichten.
- (8) Personen unter 16 Jahren wird der Zutritt zur Saunaanlage nur in Begleitung eines Erwachsenen gestattet.

## § 2 Entgelte

(1) Die im Eintrittspreis vorgesehenen **Ermäßigungen** werden gewährt:

1.1 Für Kinder und Schüler bis zum vollendeten 15. Lebensjahr.

1.2 Für Schüler und Studierende, die Vollzeitunterricht erhalten und in keinem Beschäftigungsverhältnis stehen, gegen Vorlage eines Ausweises der Schule, Fachschule, Hochschule oder Universität sowie für Auszubildende (im Sinne des Berufsbildungsgesetzes) gegen Vorlage einer Bescheinigung.

1.3 Für Sozialhilfeempfänger gegen Vorlage einer Bescheinigung, dass sie Sozialhilfeempfänger sind sowie für Erwerbslose (Empfänger von Arbeitslosengeld I oder Bürgergeld) gegen Vorlage der Meldekarte bzw. Nachweiskarte.

Sofern die unter Buchstaben 1.2. und 1.3. genannten Ausweise und Bescheinigungen nicht mit einem Lichtbild versehen sind, kann die Vorlage des Personalausweises verlangt werden

(2) Eintrittspreise Stadtbad:

<b>Tageskarten</b>	
Ermäßigt	4,00 €
Erwachsene	7,00 €
Familienkarte (2 Erwachsene und maximal 3 Kinder)	16,00 €
<b>2-Stundenkarten (berechtigt den Badebesuch für 2 h)</b>	
Ermäßigt	2,00 €
Erwachsene	3,00 €
<b>4-Stundenkarten (berechtigt den Badebesuch für 4 h)</b>	
Ermäßigt	3,50 €
Erwachsene	6,00 €
<b>Saisonkarte</b>	
Ermäßigt	80,00 €
Erwachsene	140,00 €
<b>10er- Tageskarte</b>	
Ermäßigt	36,00 €
Erwachsene	63,00 €
Familie (2 Erwachsene und maximal 3 Kinder)	144,00 €
<b>10er- 2-Stundenkarte</b>	
Ermäßigt	18,00 €
Erwachsene	27,00 €
<b>Gruppenkarte für maximal 10 Personen</b>	
Für 2 h pro Gruppe	18,00 €
Als Tageskarte pro Gruppe	36,00 €

Sofern eine Nachzahlung notwendig wird, ist der nächsthöhere Tarif in Bezug auf die Eingruppierung zu entrichten.

Die Preise für die Eintrittskarten schließen die Garderobenaufbewahrung nicht ein.

(3) Eintrittspreise Sauna:

<b>3-Stundenkarte</b>	
Ermäßigt	4,50 €
Erwachsene	9,00 €
<b>4-Stundenkarte</b>	
Ermäßigt	5,00 €
Erwachsene	10,00 €
<b>10er- 3-Stundenkarte</b>	80,00 €
<b>10er- 4-Stundenkarte</b>	90,00 €
<b>Nachzahlung für 1 h</b>	
Ermäßigt	0,50 €
Erwachsene	1,00 €

(4) Verschiedenes:

Benutzung einer Dusche	0,50 €
Ersatz für nicht mehr vorhandene Garderobenschlüssel	25,00 €

- (5) Eine im Einzelfall abweichende Regelungen (z.B. für einmalige Nutzungen durch Sportvereine im Rahmen eines Trainingscamps, Turnier) erfolgt in Abstimmung zwischen der DLG und dem für das Stadtbad zuständigen Fachbereich der Stadt Nauen.
- (6) Eine ganztägige Nutzung des Stadtbades ist frühzeitig separat mit der DLG zu vereinbaren, sodass bei Bestätigung über daraus resultierende Nutzungseinschränkungen für die Allgemeinheit frühzeitig informiert werden können. Die Stadt Nauen und die DLG stimmen sich zur Vorgehensweise grundsätzlich ab.

### § 3 Entgeltbefreiung


(1) Folgenden Personen wird **freier Zutritt** gewährt:

- 1.1 Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr in Begleitung Erwachsener,
- 1.2 als notwendig anerkannte Begleiter von Schwerbehinderten mit dem Merkzeichen B (eingetragene Begleitperson) oder G (Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit) im Schwerbehindertenausweis,
- 1.3 Aufsichtspersonen von Gruppen aus Schulen bzw. Kindertagesstätten,
- 1.4 Mitglieder von Vereinen oder Verbänden, die unterstützenden Dienst im Stadtbad ausüben (z.B. Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft – DLRG).

#### § 4 Inkrafttreten

- (1) Die Entgeltordnung für die Benutzung des Stadtbades (Freibad und Sauna) Nauen tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Stadtbades (Freibad) Nauen vom 27. April 2020 außer Kraft.

Nauen, den 20.05.2026

  
Dr. Michael Wiebersinsky  
Bürgermeister